

SATZUNG

des Handharmonika-Club Nufringen e.V.

(gegründet 1952)

§ 1 Gründung, Name und Sitz des Clubs

der Handharmonika-Club Nufringen wurde am 15. September 1952 in der Volksschule in Nufringen gegründet und ist von da ab als bestehend zu betrachten. Der Club führt den Namen: Handharmonika-Club Nufringen e.V., mit dem Sitz in Nufringen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Böblingen eingetragen. Der Verein ist eine auf freiwilliger Grundlage beruhende, gemeinnützige Einrichtung.

§ 2 Zweck des Clubs

1. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Handharmonika-Verbandes. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes: „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Betätigungen insbesondere der Volks- und der Harmonikamusik. Er will die musikalische Ausbildung seiner Mitglieder, vor allem die der Jugend fördern.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgendes verwirklicht:

- a) die wöchentlichen Übungsabende
- b) Aus- und Fortbildung aktiver Musiker, Vizedirigenten und Dirigenten
- c) Wahrnehmung von Aufgaben in der Gemeinde bei kulturellen Veranstaltungen
- d) Konzerte und Musikfeste
- e) Vermittlung geeigneter Musikliteratur
- f) Förderung der Jugendlichen und der musikalischen Ausbildung der Jugendlichen.

3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Ziele des Clubs

1. Erlernung und Hebung guter Musik auf dem Akkordeon, die im Rahmen des Clubs ausgeübt werden.

§ 4 Mitgliedschaft – Erwerb und Verlust

1. Der Verein besteht auf aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern. Aktive Mitglieder sind: Akkordeon- und Harmonika-Spieler.

2. Als Mitglieder können auf Antrag alle Personen aufgenommen werden, die den Zweck bzw. das Ziel des Vereins anerkennen und fördern. Jeder Jugendlicher, der die Ausbildungseinrichtungen des Vereins in Anspruch nimmt, ist durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters Mitglied im Verein (Unterschrift des gesetzlichen Vertreters). Über jeden Antrag zur Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen seine Entscheidung kann die Generalversammlung angerufen werden.

3. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt eines Fördermitgliedes ist nur zum Ablauf eines Kalenderjahres zulässig. Für aktive Mitglieder ist der Austritt nur zum Ende des I. , III. und IV. Quartals gültig. Der Austritt muss dem/der 1.Vorsitzenden mindestens 6 Wochen vorher schriftlich erklärt werden.

4. Wer versucht, die Arbeit des Vereins und des Vorstandes zu sabotieren bzw. gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins verstößt, kann vom Vorstand bzw. Gesamtausschuß aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 5 Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich um den Verein, besondere Verdienste erworben haben, können durch den Gesamtausschuß zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen freien Zutritt.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung oder an vom Vorstand besonders einberufenen Versammlungen und Sitzungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen, sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand beschlossenen Bedingungen zu besuchen.
2. Stimmrecht haben alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Der Unterricht bzw. die Proben sind von den aktiven Mitgliedern regelmäßig zu besuchen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
3. Die Spieler haben den Anweisungen des Vorstandes sowie des Spielleiters bei öffentlichen Veranstaltungen sowie in den Proben und im Unterricht Folge zu leisten.
4. Mitglieder, welche ein vereinseigenes Instrument oder sonstiges zur Benutzung haben, sind für deren Erhalt voll verantwortlich. Beschädigungen, die durch Selbstverschulden entstanden sind, haben die jeweiligen Benutzer bzw. deren gesetzlicher Vertreter auf eigene Kosten reparieren zu lassen.

§ 8 Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung findet jährlich einmal und zwar möglichst im 1. Vierteljahr statt. Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Nufringen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, einberufen. Anträge an die Generalversammlung sind spätestens eine Woche vor der Durchführung schriftlich an den/die 1. Vorsitzenden zu richten.
2. Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf Generalversammlungen einberufen. Er muß dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert. Für die Bekanntmachung gilt Abs. 1, jedoch kann nötigenfalls die Bekanntmachungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden.
3. Die Generalversammlung leitet der/die 1. Vorsitzende, wenn er verhindert ist, einer seiner Stellvertreter. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit, Satzungsänderungen mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
4. Mitglieder die dem Verein noch keine 3 Monate angehören, können nicht in den Vorstand bzw. Gesamtausschuß gewählt werden.
5. Die Generalversammlung ist zuständig für:
 - a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Kassenberichtes.
 - b) die Entlastung des Vorstandes und des Gesamtausschusses
 - c) die Festlegung des passiven Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr
 - d) die Wahl des Vorstandes und des Gesamtausschusses
 - e) die Aufstellung und Änderung der Satzungen
 - f) Entscheidung über die Einsprüche gegen die Beschlüsse des Vorstandes betr. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - g) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Generalversammlung überwiesen hat

- h) die Auflösung des Vereins
- i) den Austritt aus dem Deutschen Handharmonika-Verband
- k) Änderung der Jugendordnung
- l) Bestätigung der Wahl des Vorstandes der Jugendabteilung
- m) die von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse bzw. der gesamte Verlauf der Generalversammlung wird vom Schriftführer protokolliert und vom 1. Vorsitzenden und mindestens einem Stellvertreter beurkundet.

§ 9 Der Vorstand und Organe

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) bis zu 3 Stellvertretern(innen)
 - c) dem Kassier
 - d) dem/der Schriftführer(in)
 - e) dem/der Jugendabteilungsleiter(in)
2. Der Gesamtausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorstand
 - b) bis zu 7 Beiräten, von denen 3 aktive Spieler sein sollen und ein Vertreter der Eltern.
3. Die Mitgliederversammlung und Vorstand der Jugendabteilung sind Organe des Vereins. Die Aufgaben der Jugendabteilung sind in einer Jugendordnung geregelt.
4. Der Vorstand bzw. Gesamtausschuss wird von der Generalversammlung im Wechsel auf 2 Jahre gewählt, so dass jährlich Neuwahlen stattfinden, wobei jeweils nur entweder der/die 1. Vorsitzende und 1. Stellvertreter oder die beiden anderen Stellvertreter, Kassier oder Schriftführer, wie auch die Hälfte der Ausschussmitglieder nur zur Wahl anstehen.

Die Wahl wird durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl erforderlich. Beim dritten Wahlgang entscheidet das Los. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann durch Zuruf gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Neuwahl leitet und überwacht der Wahlausschuss (sofern der/die 1.Vorsitzende zu wählen ist)

5. Der Vorstand bzw. Gesamtausschuss beschließt über alle Angelegenheiten, sowie nach der Satzung nicht die Generalversammlung zuständig ist.

Der Vorstand bzw. Gesamtausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 8 Mitglieder anwesend sind. Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit.

6. Der/die 1.Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter vertreten den Verein (gemäß ihrer Aufgabengebiete), je einzeln, im Sinne von § 26 BGB. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass einer seiner Stellvertreter nur im Falle der Verhinderung des/der 1.Vorsitzenden zur Vertretung im Sinne von § 26 BGB berechtigt ist.

§ 10 Der/die 1.Vorsitzende

1. Der/die Vorsitzende leitet die Generalversammlung und Gesamtausschußsitzung. Ist der/die 1.Vorsitzende verhindert, wird er in allen Rechten und Pflichten von einem seiner/ihrer Stellvertreter vertreten.

§ 11 Geschäftsführung

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 1.Januar und endet am 31.Dezember.
2. Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigt der/die Vorsitzende. Bei der Geschäftsführung ist sparsam zu verfahren. Ausgaben, die dem Zweck und Ziel des Vereins fremd sind, dürfen nicht getätigt werden.
3. Die Stellung des/der Vorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertreter sowie deren Aufgabengebiete regelt näher die Geschäftsordnung.
4. Der Musiklehrer kann jederzeit in musikalischen Angelegenheiten als Berater zu Rate gezogen werden.

§ 12 Kassenführung

1. Die Kassengeschäfte erledigt der Kassierer; im Vertretungsfall der 1. Vorsitzende.

Er ist berechtigt:

- a) Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen
 - b) Zahlungen bis zum Betrag von DM 100,-- im Einzelfall für den Verein zu leisten. Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes ausbezahlt werden.
2. Der Kassier fertigt am Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenbericht an, welcher der Generalversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei von der Generalversammlung gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzulegen. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen.
 3. Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsmäßigen Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden, oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Aufgaben nach § 2 notwendig ist.

§ 13 Veranstaltungen

Bei Veranstaltungen des Vereins (Konzerte, Musikfeste, gesellige Veranstaltungen) sind die Entgelte so festzusetzen, dass sie voraussichtlich die Unkosten der Veranstaltung decken oder nur wenig überschreiten. Etwaige Reinerträge aus Veranstaltungen und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben im Sinne des § 6 der Gemeinnützigkeitsverordnung werden für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

§ 14 Auflösung

1. Der Handharmonika-Club löst sich auf, wenn weniger als sieben Mitglieder noch vorhanden sind. Die Auflösung kann auch von einer für diesen Zweck einberufenen Generalversammlung nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Nufringen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat

§ 15 Satzungsverstöße

Als Satzungsverstöße werden angesehen:

- a) Abmachungen ohne Vorstand bzw. Gesamtausschuß
- b) mißbräuchliches Spielen einer Nationalhymne in der Öffentlichkeit
- c) Verstoß gegen die Interessen und das Ansehen des Clubs
- d) Rückstand von Mitgliedsbeiträgen 6 Monate nach Abschluss eines Kalender- bzw. Geschäftsjahres.